

## **Folgekostenberechnung Restaurierung der Basilika auf dem Schiffenberg**

Erläuterungen zur Berechnung

Bei der Berechnung der Folgekosten für die Restaurierung der Basilika auf dem Schiffenberg wurden die Herstellungskosten lt. Antrag (abzüglich der zu erwartenden Zuschüsse) zugrunde gelegt.

Laut Auskunft des Hochbauamtes bestehen keine alternative Ausführungsmöglichkeiten. Das Konzept wurde mit Absprache des Landesamtes für Denkmalpflege ausgearbeitet und ist laut Antrag notwendig für die Erhaltung des Baudenkmals.

Für die Festsetzung der Verbrauchskosten ist zu bemerken, dass die Basilika lediglich einen temporären Stromanschluss besitzt. Kosten hierfür sind nicht bekannt. Kosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Abfall fallen nicht für die Stadtverwaltung Gießen an.

Zur Gebäudeunterhaltung ist festzustellen, dass die Reinigung derzeit durch den Pächter durchgeführt wird. Zur Kosten der Bauunterhaltung konnten derzeit keine Angaben gemacht werden.

Der Bestand der Außenanlage wird, so Auskunft des Gartenamtes, nicht verändert, somit bleiben Kosten für die Pflege der Außenanlage unverändert, konnte aber nicht beziffert werden.

Sonstige Aufwendungen, wie Versicherung, Steuern, Kanalbenutzungsgebühren und Miete sind nicht bekannt.

Die gebäudebezogene Unterhaltungskosten beinhalten 1.000,00 € für die Wartung der Brandmeldezentrale laut Auskunft des Hochbauamtes.

Der kalkulatorische Zins auf Grund / Boden und Gebäude beträgt 5 %. Bei der Berechnung wurde die Durchschnittswertmethode angewendet.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung auf Herstellungskosten wurde eine Nutzungsdauer von 80 Jahren berücksichtigt.

Mit Zuweisungen und Zuschüssen wird derzeit in Höhe von 250.000,00 € gerechnet.

Dem Signalwert ist zu entnehmen, dass die Folgekosten der Restaurierung nach ca. 26,27 Jahren die Herstellungskosten übersteigen.

Bei dieser Rechnung ist vorausgesetzt, dass die Kosten zu dem gleichen Verhältnis in den Folgejahren anfallen werden.

Die Berechnung ist hinsichtlich der o.g. nicht ermittelten Bestandteile unvollständig.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Stadthallen GmbH ein Teil der Folgekosten trägt. Da die Verwaltung der Liegenschaft durch diese erfolgt.

Eine Vergleichsberechnung mit mehreren Varianten war, wie oben beschrieben, nicht möglich, da der Denkmalschutz lediglich diese Ausführungsvariante zulässt.

Begl.

J. Schäfer